

Videoüberwachung – was sagt das neue BDSG?

Darüber, dass das novellierte Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) die Erwartungen der meisten Datenschützer nicht erfüllt hat (vor allem im Hinblick auf klare Struktur und Verständlichkeit), ist hier schon öfter geklagt worden. Sei's drum. Inhaltlich jedenfalls hat sich doch Einiges zum Besseren hin entwickelt – auch zum Thema Video-Überwachung.

NACH SCHÄTZUNGEN der Industrie waren in Deutschland 1998 bei einer hohen Dunkelziffer und rasant zunehmenden Absatzzahlen bereits mehr als 500 000 Videokameras installiert¹. Heute werden – gerade auch wegen der sinkenden Preise – noch weit mehr Kameras im Einsatz sein. Über Fachhandel und Versandhäuser werden mittlerweile »Videowanzen« angeboten, die eine für Besucher, Kunden oder auch Arbeitnehmer unauffällige Überwachung von Arbeits- und Verkaufsräumen ermöglichen. Diese Videoanlagen verfügen in der Regel über schwenkbare mit Zoom ausgestattete Kameras, wobei die Bilder digital gespeichert werden und sich mit entsprechender Software automatisch auswerten lassen.

Diese Kameras werden installiert von Banken im Bereich der Geldautomaten und Kassen, in Kaufhäusern, Parkhäusern, Fahrstühlen, Taxen oder auch an Tankstellen. Zunehmend kommen Kameras aber auch auf öffentlichen Plätzen, zum Beispiel in Bahnhöfen oder auf

und an oder an Autobahnen zum Einsatz. So kann jeder, der mit offenen Augen durch die Lebens- und Arbeitswelt geht, allenthalben Kameras entdecken, wenn er nicht sogar durch entsprechende Hinweisschilder auf diese hingewiesen wird. Auch die Rechtsprechung zum Thema Videoüberwachung zeigt an, dass in den Betrieben und Verwaltungen immer mehr Kameras zum Einsatz kommen. So haben nicht nur die Pförtner Bildschirme zur Kontrolle der Eingangsbereiche, sondern neben dem Lager werden häufig auch Produktionsabläufe mit Kameras überwacht.

Einschlägige Regelungen im Bundesdatenschutzgesetz

BEIM EINSATZ VON Videoanlagen sind zwei sich ergänzende Vorgaben zu beachten: Zum Einen gibt es mit der Novellierung des BDSG den § 6 b, der jedoch nur für die Überwachung *öffentlich zugänglicher Räume* gilt. Zum Anderen ist die Vorgabe, dass das BDSG dann anzuwenden ist, wenn die Datenverarbeitung »in oder aus Dateien« erfolgt, im neuen BDSG gestrichen worden.

Nach dem alten BDSG scheiterte die Anwendung des BDSG auf Videoüberwachungen häufig daran, dass eine

dateimäßige Verarbeitung bei herkömmlichen Kamerasystemen nicht gegeben war (bei modernen digitalen Videosystemen sieht das anders aus).

Mit der Novellierung des BDSG muss man nun davon ausgehen, dass *jede Art von Videoüberwachung* unter den Schutz des BDSG fällt, bei der die gewonnenen Daten (Bilder) zum Zwecke einer späteren Auswertung aufgezeichnet (gespeichert) werden, wobei es ohne Bedeutung ist, in welcher Form die Daten gespeichert werden.

Allerdings wird die *Erhebung* von Daten durch das BDSG nur bedingt erfasst. Denn: Für nicht-öffentliche Stellen (also private Unternehmen, Vereine, Stiftungen usw.) findet das BDSG immer nur dann Anwendung, wenn personenbezogene Daten *unter Einsatz von Datenverarbeitungs-Anlagen* verarbeitet und genutzt oder *zum Zweck einer solchen Verarbeitung erhoben* werden.

Videoanlagen sind zwar Datenverarbeitungsanlagen in diesem Sinne. Weil aber *nur die Verarbeitung und Nutzung* uneingeschränkt unter das BDSG fällt, die reine *Erhebung* jedoch nur dann einbezogen ist, wenn auch eine spätere (oder gleichzeitige) Speicherung erfolgt, ist *die reine Beobachtung ohne Aufzeich-*

1... Landesbeauftragter für Datenschutz Niedersachsen, 15. Tätigkeitsbericht 99/00, abzurufen über Internet: www.lfd.niedersachsen.de

nung grundsätzlich *nicht* vom BDSG erfasst.

Aber wie so oft gibt es auch hier eine Ausnahme – denn: Der neue § 6 b BDSG regelt zusätzlich die reine Beobachtung *ohne Aufzeichnung*. Aber: Diese Vorgabe des § 6 b BDSG *gilt nur für öffentlich zugängliche Räume!*

Noch einmal in der Zusammenfassung: Jede Art der Videoüberwachung *mit Aufzeichnung* (Speicherung) fällt unter die Zuständigkeit des BDSG. Videoüberwachung *ohne Aufzeichnung/Speicherung* wird nur dann vom BDSG erfasst, wenn es sich dabei um *öffentlich zugängliche Räume* handelt.

Der Gesetzgeber hätte hier sicher gut daran getan, eine klarere und übersichtlichere Regelung zu finden. Fest steht jedenfalls: Bei einer Videoüberwachung mit Aufzeichnung ist immer und in jedem Fall eine Zulässigkeitsprüfung nach § 4 BDSG vorzunehmen.

Beobachtung öffentlicher Räume

Zusätzlich ist – wie gesagt – noch eine neue Regelung (§ 6 b BDSG) aufgenommen worden, die speziell für die »Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume« gilt – umfassend sowohl den Bereich des Bundes als auch den so genannten »nicht-öffentlichen« Bereich der Unternehmen, Vereine, Stiftungen und so weiter.

Das Anliegen des Gesetzgebers wird aus der Gesetzesbegründung deutlich: »Die in weiten Bereichen durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen bereits durchgeführte Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume erhält durch die Vorschrift eine gesetzliche Grundlage, die der Wahrung des informationellen Selbstbestimmungsrechts Rechnung trägt. Da bereits die Beobachtung selbst erfasst wird, kommt es nicht

auf das Erfordernis einer anschließenden Speicherung des Bildmaterials an, um datenschutzrechtlich relevant zu sein. Die Vorschrift erfasst nur öffentlich zugängliche Räume wie etwa Bahnsteige, Ausstellungsräume oder Schalterhallen. Für nicht öffentlich zugängliche Räume sind besondere Regelungen, beispielsweise im Rahmen eines Arbeitnehmer-Datenschutzgesetzes erforderlich.«



Datenvermeidung, Datensparsamkeit

Neben dieser Regelung zur Videoüberwachung selbst, kommen noch weitere Vorgaben des BDSG zum Tragen, wie zum Beispiel die Regelung zur Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 3 a BDSG), die enge Zweckbestimmung der durch die Videoüberwachung gewonnenen Daten und die erforderliche Transparenz für den Betroffenen.

Vorabkontrolle

In jedem Fall ist zu prüfen, ob eine Vorabkontrolle durchzuführen ist². So ist eine Vorabkontrolle immer dann durchzuführen, wenn Datenverarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen. Solche Risiken liegen regelmäßig dann vor, wenn Überwachungskameras nicht punktuell, sondern durch die verantwortliche Stelle in größerer Zahl und zentral kontrolliert eingesetzt werden.

Ebenso kann die verwendete Technik (etwa bei schwenkbaren Kameras mit hoher Auflösung der gewonnenen Bilder) zu einem solchen Risiko führen (so die Gesetzesbegründung).

Die Vorgaben des § 6 b BDSG

IN § 6 B Abs. 1 BDSG ist – wie schon beschrieben – nur die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) geregelt (zur Verarbeitung und Nutzung der dabei gewonnenen Daten siehe § 6 Abs. 3 und 5 BDSG).

Öffentlich zugängliche Räume

Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist also, dass die Videoüberwachung in »öffentlich zugänglichen Räumen« stattfindet.

Allerdings gibt es sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur keine Definition des Begriffs »öffentlich zugänglicher Raum«. Meistens werden, wie auch in der Gesetzesbegründung zum BDSG, nur Beispiele aufgezählt. In der Gesetzesbegründung etwa werden »Bahnsteige, Ausstellungsräume eines Museums, Verkaufsräume oder Schalterhallen« genannt.

Entscheidend für die Anwendung der Regelung ist also nicht, dass es Einrichtungen (innerhalb oder außerhalb von Gebäuden) sind, die sich *im öffentlichen Eigentum* befinden, sondern dass es sich bei den überwachten Bereichen um Räume, Plätze und ähnliches handelt, die *ohne jede Voraussetzung von jedermann genutzt* werden können.

Im Gegensatz dazu muss bei einem nicht öffentlich zugänglichen Raum der Kreis der Personen, die Zutritt haben,

2... Siehe B. Schierbaum: »Vorabkontrolle – neu im novellierten BDSG«, in: Computer-Fachwissen 11/01 ab Seite 25

Eckpunkte einer Betriebsvereinbarung

Videoüberwachung im Betrieb

1. *Gegenstand und Geltungsbereich*
 - persönlich und sachlich
2. *Zweckbestimmung*
 - genaue und abschließende Eingrenzung des Verwendungszweck (z. B. Verringerung und Verhütung von Ladendiebstählen)
 - Ausschluss der Überwachung der Beschäftigten
3. *Von der Kameraüberwachung betroffene Bereiche*
 - abschließende Festlegung der betroffenen Bereiche und Dokumentationen anhand von Skizzen (Grundrisse der Gebäude) in einer Anlage zur Betriebsvereinbarung
4. *Dokumentation des Videoüberwachungssystems*
 - abschließende Dokumentation des Systems in Anlagen zur Betriebsvereinbarung
- 4.1 *Geräte (Hardware)*
 - Auflistung aller Geräte mit »Standorten«
- 4.2 *Systembeschreibung*
 - Dokumentation des Leistungsumfangs
- 4.3 *Position und Reichweite der Kameras*
 - Dokumentation der Position und der tatsächlichen Reichweite der Kameras anhand von Skizzen
- 4.4 *Zugriffsberechtigte Personen*
 - abschließende Festlegung des Zugangs zum Monitorraum und Auflistung der zugriffsberechtigten Personen (zum Aufzeichnungsgeräte und zu den Bändern)
- 4.5 *Schnittstellen*
 - Ausschluss von Schnittstellen zu andern DV-Systemen
5. *Aufzeichnungen*
 - wenn Aufzeichnungen erforderlich sind, genaue Festlegung des Zeitraums und des Umfangs
6. *Aufbewahrung der Videobänder (Speichermedien)*
 - sichere Aufbewahrung der Videobänder (bzw. der Aufzeichnungsmedien)
7. *Rechte der Beschäftigten*
 - Information aller Beschäftigten über die Videoüberwachung;
 - Demonstration der Reichweite und der technischen Möglichkeiten des Systems mit Beginn der Videoüberwachung
8. *Rechte des Betriebsrats*
 - Kontroll- und Überwachungsrechte
9. *Änderung und Erweiterung des Systems*
 - Änderungen und Erweiterungen unterliegen der Mitbestimmung des Betriebsrats
10. *Meinungsverschiedenheiten*
 - bei nicht zu lösenden Meinungsverschiedenheiten Anrufung der Einigungsstelle, die verbindlich entscheiden
11. *Abschaffung des Kameraüberwachungssystem*
 - Abschaffung, wenn andere Sicherungsmethoden auf dem Markt sind
12. *Inkrafttreten und Kündigung*
 - Abschluss der Betriebsvereinbarung für zwei Jahre ohne Nachwirkung

Diese Betriebsvereinbarung wurde in einem Warenhaus abgeschlossen. Der Autor war als Sachverständiger für den Betriebsrat tätig.

begrenzt sein. So sind Firmen- oder Werksgelände typischerweise keine öffentlich zugänglichen Räume. Davon ist in jedem Fall auszugehen, wenn durch Schilder am Werksgelände darauf hingewiesen wird, dass nur Befugten der Zutritt erlaubt ist. Im Einzelfall kann aber auch Firmengelände öffentlich zugänglicher Raum sein, wenn ein Unternehmen zum Beispiel in seinem Eingangsbereich (Treppenhaus, Foyer) Kunstausstellungen durchführt und jede Person dazu Zutritt hat. Hier ist es geradezu gewollt, dass diese Bereiche öffentlich zugänglich sind.

Optisch-elektronische Einrichtung

Die Kontrolle muss – so § 6b BDSG – durch »optisch-elektronische Einrichtungen« erfolgen. Hierunter fallen wohl in erster Linie fest installierte Videokameras und so genannte »Webcams« (kleine Videokameras, die ihre Bilder über das Internet oder ein Intranet vermitteln).

Kameras, Ferngläser und moderne Fotoapparate sind – obgleich »optisch-elektronisch« – wohl nicht mit einzubeziehen, da es sich nicht um »Einrichtungen« handelt. Der Begriff Einrichtungen meint ja doch ziemlich eindeutig fest installierte oder aufgestellte Systeme.

Zulässigkeit der Videobeobachtung

Das BDSG enthält in § 6b drei Vorgaben für die Zulässigkeit von Videobeobachtungen. Diese sind die Grundlage für die rechtmäßige Verwendung von Videoanlagen. Die Videobeobachtung öffentlich zugänglicher Räume ist demnach nur zulässig, soweit sie erforderlich ist zur ...

- Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
- Wahrnehmung des Hausrechts oder
- Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke.

»... zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen«

Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume ist zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen (des Bundes) erforderlich ist (§ 6b Abs. 1 Nr. 1 BDSG).

Unter diese erste Zulässigkeitsvariante fallen nicht-öffentliche Stellen (wie Privatbetriebe, Vereine, Stiftungen) also *nicht!* Die Regelung gilt nur für öffentliche Stellen und auch das nur soweit bereichsspezifische Gesetze des Bundes Regelungen zur Videoüberwachung enthalten.

»... zur Wahrnehmung des Hausrechts«

Die Regelung hingegen, dass Videoüberwachung »zur Wahrnehmung des Hausrechts

zulässig« ist, richtet sich an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen. Hierunter fallen Videobeobachtungen, die dazu dienen, die Begehung von Straftaten (Diebstahl, Sachbeschädigungen) zu verhindern oder aufzuklären – mit dazu zählt auch die Überwachung von Hausverboten.

»... zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke«

Diese Vorschrift ist erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in das BDSG aufgenommen worden. Sie gilt ebenfalls wieder sowohl für den öffentlichen als auch den nicht-öffentlichen Bereich. Der Begriff »Wahrnehmung berechtigter Interessen« ist dem § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG entlehnt, der als Basis für eine rechtmäßige Datenverarbeitung dienen kann.

Was im Einzelfall ein berechtigtes Interesse ist, entscheidet aber nicht allein die verantwortliche Stelle im eigenen subjektiven Ermessen. Nach der Gesetzesbegründung muss das Interesse *objektiv begründbar* sein. Und das bedeutet auch, dass das Interesse *des Betroffenen* (Beobachteten) am Schutz seines Persönlichkeitsrechts Berücksichtigung finden *muss*. So kann beispielsweise der Zweck der Diebstahlsverhinderung keinesfalls die Überwachung von Toiletten oder Umkleidekabinen rechtfertigen.

Zusätzlich muss diese Wahrnehmung berechtigter Interessen *für konkret festgelegte Zwecke* erfolgen. Dies bedeutet, dass im Vorfeld (vor Installation der Videoanlage!) genau die Zwecke der Beobachtung/Aufzeichnung (z. B. Verhinderung von Diebstahl) festgelegt sein müssen.

Diese festgelegten Zwecke, die im Grunde genommen schriftlich fixiert werden müssen (auch wenn dies im BDSG nicht direkt vorgeschrieben ist), dürfen auch später nicht so ohne Weiteres verändert oder erweitert werden. So darf eine Bank, die im Selbstbedienungsbereich Kameras zur Verhinderung von Sachbeschädigung (Vandalismus) und Diebstahl einsetzt, die dabei gewonnenen Daten nicht zur Messung (Beobach-

tung) von Kundenströmen nutzen (wie dies in der Praxis geschehen ist).

... zusätzliche Erforderlichkeit

Für alle drei genannten Zulässigkeitsalternativen wird weiterhin vorausgesetzt, dass sie zur Erreichung der in den einzelnen Punkten genannten Zwecke auch wirklich *erforderlich* sind.

Erforderlichkeit heißt, dass mit der Videoüberwachung das beabsichtigte Ziel auch erreicht werden kann und dass die Überwachung notwendig ist. So ist beispielsweise in Warenhäusern immer zu prüfen, ob sich Diebstähle nicht durch andere Methoden zur Sicherung der Waren verhindern lassen. Diese immer notwendige Prüfung ergibt sich auch aus dem Gebot der »Datenvermeidung« und der »Datensparsamkeit«.

Information der Betroffenen

FINDET VIDEOÜBERWACHUNG statt, dann »ist der Umstand der Beobachtung durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen« (§ 6 b Abs. 2 BDSG). Was nun geeignete Maßnahmen sind, entscheidet die Stelle, die Videoüberwachung einsetzt. Man wird wohl davon ausgehen müssen, dass Schilder jedenfalls dann »geeignete Maßnahmen« sind, wenn darauf Piktogramme (für Fremdsprachler) und der Name der verantwortlichen Stelle angebracht sind – vorausgesetzt, die Schilder sind groß genug und gut sichtbar angebracht.

Die klare Bezeichnung der »verantwortlichen Stelle« könnte unter Umständen dann entfallen, wenn ein Hinweisschild beispielsweise direkt im Eingangsbereich eines Warenhauses angebracht ist.

Aufzeichnung und Nutzung von Videodaten

DIE ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN für eine über die reine Videobeobachtung hinausgehende Verarbeitung und Nutzung der gewonnenen Bilddaten sind – wie schon erwähnt – in § 6 b Abs. 3 BDSG geregelt.

Wichtig ist dabei, dass aus der Zulässigkeit der Beobachtung nicht schon auf die Zulässigkeit der *Verarbeitung* (hierzu gehört die Speicherung und Übermittlung von Daten) und *Nutzung* der Daten geschlossen werden kann. Dieses muss in einem gesonderten Prüfschritt festgestellt werden.

So ist die Verarbeitung und Nutzung von Daten, die durch Videobeobachtung gewonnen wurden, laut Gesetzesbegründung nur dann zulässig, »wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen« (§ 6 b Abs. 3 BDSG). Der Interessenabwägung kommt also eine herausragende Bedeutung zu.

Schutzwürdige Interessen des Betroffenen sind immer dann in besonderer Weise berührt, wenn *automatisierte* Verfahren beispielsweise zum Vergrößern und Herausfiltern einzelner Personen, zur biometrischen Erkennung (Gesichtserkennung), zum Bildabgleich oder zur Profilerstellung eingesetzt werden oder wenn sie für solche Zwecke verfügbar sind. Denn derartige Maßnahmen greifen in besonders gravierender Weise in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen ein, so dass sein Interesse, *nicht* zum Objekt automatisierter Verarbeitung gemacht zu werden, regelmäßig überwiegen dürfte.

Zusätzlich ist laut Gesetzesbegründung auch noch folgender Grundsatz zu berücksichtigen: Je leistungsfähiger die Möglichkeiten automatisierter Auswertung von Videoaufnahmen im Zuge technischer Entwicklungen werden, desto mehr Gewicht bekommt das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen bei der Zulässigkeitsprüfung und der Abwägung der Interessen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Benachrichtigungspflicht, die immer dann einsetzt, wenn die durch Videoüberwachung gewonnenen Daten einer konkreten Person zugeordnet wurden (§ 6 b Abs. 4 BDSG).



Und schließlich sind die durch Videoüberwachung gewonnenen Daten unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des vorher festgelegten Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder wenn schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen (§ 6 b Abs. 5 BDSG). So werden bei einer Videoüberwachung in einem Warenhaus zur Vermeidung von Diebstählen die Daten *jeden Abend* gelöscht werden müssen, da die Aussicht, Personen durch nicht-zeitnahe Auswertungen der Aufnahmen zu fassen, so gut wie ausgeschlossen ist.

Beteiligungsrechte des Betriebs-/Personalrats

VOR DER EINFÜHRUNG von Videoüberwachung (in öffentlich aber auch nicht öffentlich zugänglichen Räumen) ist die Interessenvertretung immer dann zu informieren, wenn (auch) Beschäftigte von der Überwachung betroffen sind. Das Informationsrecht dazu ist in § 80 Abs. 2 BetrVG verankert, wobei die Information bereits im Anfang der Planungsphase (= ›rechtzeitig‹) erfolgen und zudem abschließend und verständlich sein muss. Die Personalvertretungsgesetze enthalten entsprechende Informationsrechte. Folgende Informationen benötigt eine Interessenvertretung in jedem Fall:

- Eingesetzte Geräte (Systemaufbau)
 - Kameras (ebenfalls Monitore und Attrappen/Dummies),
 - Aufzeichnungsgeräte,
 - Standorte der Geräte,
- zugriffsberechtigte Personen,
- im Falle beabsichtigter Aufzeichnungen; Lösungsfristen, Sicherungen der Aufzeichnungen vor unberechtigtem Zugriff,

3... BAG-Urteil vom 7. 10. 1987, in: *Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht Nr. 6 zu § 611 BGB* ab Seite 7

4... So das Landesarbeitsgericht Mannheim in einem Urteil vom 6. 5. 1998

5... Arbeitsgericht Frankfurt, Urteil vom 26. 9. 2000, in: *Recht der Datenverarbeitung* 4/01 ab Seite 190

- eventuelle Verbindungen zu anderen DV-Systemen,
- Ergebnisse der Vorabkontrolle und die datenschutzrechtliche Stellungnahme des betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

Bei Videoüberwachungs-Systemen handelt es sich um technische Überwachungseinrichtungen. Neben dem Informationsrecht kommt also auch das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG zum Tragen. Die Personalvertretungsgesetze enthalten entsprechende Regelungen. Dabei ist die Interessenvertretung auch zu beteiligen, wenn lediglich Produktionsabläufe, Eingangsbereiche eines Unternehmens oder Geldautomaten in Banken überwacht werden sollen – denn auch in diesen Bereichen werden sich Beschäftigte aufhalten.

Eine heimliche Videoüberwachung (verdeckt und ohne Wissen des Arbeitnehmers) ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ein unzulässiger Eingriff in die Persönlichkeitsrechte – wenn nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Arbeitgebers ersichtlich sind³. Dieses schutzwürdige Interesse des Arbeitgebers muss allerdings genau dargelegt und begründet werden. Es genügt dabei nicht, dass pauschal auf zunehmende Diebstähle hingewiesen wird. Auch Arbeitgeber und Betriebsrat *gemeinsam* könnten eine heimliche Kameraüberwachung also *nicht* über Mitbestimmung regeln!

Bei nicht verdeckter Kameraüberwachung hingegen muss die Interessenvertretung mitbestimmen. Geschieht dies nicht, wäre eine trotzdem stattfindende Videoüberwachung unzulässig. Was dann auch bedeutet, dass die gewonnenen Erkenntnisse einem Verwertungsverbot unterliegen und in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht verwertet werden können⁴. Zudem kann nach einem Urteil des Arbeitsgerichts Köln⁵ eine nicht durch vorrangige betriebliche Interessen gerechtfertigte und unter Verstoß gegen das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats durchgeführte Videoüberwachung die Zahlung von Schmerzensgeld nach sich ziehen.

Fazit

DER BETRIEBS-/PERSONALRAT sollte im Rahmen seines Mitbestimmungsrechts zunächst prüfen, ob es keine anderen Sicherungsmethoden als Kameraüberwachung gibt, um die vom Arbeitgeber genannten (prinzipiell akzeptablen) Zwecke zu erreichen – dies ergibt sich schon aus dem Gebot der ›Datenvermeidung/Datensparsamkeit‹.

Sollte eine Videoüberwachung (selbstverständlich niemals eine heimliche) trotzdem notwendig sein, ist auf eine Aufzeichnung möglichst zu verzichten. Ist eine Aufzeichnung nach sorgfältiger Prüfung nicht zu verhindern, muss eine enge Zweckbindung der Videoüberwachung festgelegt werden (einschließlich eingesetzte Technik, ›Standorte‹, Lösungsfristen, zugriffsberechtigte Personen).

In jedem Fall sollte die Vereinbarung nur befristet (für z. B. zwei Jahre) abgeschlossen werden, damit die Arbeitgeberseite auch weiterhin nach alternativen Sicherungsmethoden suchen muss.

Bruno Schierbaum, Kontakt: Beratungsstelle für Technologiefolgen und Qualifizierung (ver.di) Niedersachsen in Oldenburg, Telefon 0 44 11-8 20 68, schierbaum@btq.de



Literaturhinweise:

Bäumler: *Datenschutzrechtliche Grenzen der Videoüberwachung*; in: *Recht der Datenverarbeitung* 2/01, ab Seite 67

Duhr/Naujok/Peter/Seiffert: *Neues Datenschutzrecht für die Wirtschaft*; in: *Datenschutz und Datensicherheit* 1/02, ab Seite 5

Königshofen: *Neue Datenschutzrechtliche Regelungen zur Videoüberwachung*; in: *Recht der Datenverarbeitung* 5/01, ab Seite 220

Köppen: *Datenerhebung durch Arbeitgeber und Videoüberwachung im Betrieb*; in: *FIFK-Kommunikation* 2/01, ab Seite 26

Möller: *Zwischen Videoüberwachung und elektronischer Demokratie*; in: *Datenschutz-Nachrichten* 1/99, ab Seite 11

Weichert: *Öffentliche Audio- und Videoüberwachung*; *Datenschutz-Nachrichten* 1/99, ab Seite 4